

G A S S E R E D M U N D

Steuersachverständiger
39031 Bruneck (BZ)

Tel.: 0474/553552- Fax: 0474/414860-Handy:3383922405 -E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben vom 10.01.2012 – Neuerungen bei den Kleinstunternehmen

Ab 01. Jänner 2012 gelten für die Kleinstunternehmen (Umsatz bis max., 30.000 Euro) neue Regeln:

Das neue „Regime dei minimi“ wurde auf max. 5 Jahre begrenzt, d.h. es kann nur mehr im Jahr des Tätigkeitsbeginns und in den nächsten 4 Jahren angewendet werden. Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind junge Menschen, diese können auch über das fünfte Jahr hinaus im Pauschalssystem tätig sein, u.z. bis zu dem Jahr, in dem sie 35 Jahre alt werden.

Somit ergibt sich folgende Situation:

A) Kleinstunternehmen, die vor 2008 bereits die selbständige Tätigkeit begonnen haben:

- diese Kategorie der „Ex-Minimi“ unterliegen ab dem 01.01.2012 wiederum der Mehrwertsteuer; die Mwst wird lediglich 1x jährlich abgerechnet und eingezahlt;
- sie müssen die Kassenbelege, Steuerquittungen und Rechnungen ausstellen sowie die Eingangsrechnungen nummerieren und aufbewahren; von der Führung jeglicher Buchhaltung sind sie weiterhin befreit;
- die Stempelsteuer von 1,81 Euro auf den Ausgangsrechnungen und Steuerquittungen über einen Betrag von 77,47 Euro entfällt;
- die Einkommenssteuer IRPEF wird wiederum normal abgerechnet und nicht mehr anhand des begünstigten Steuersatzes von 20%;
- die Studi di Settore Erklärung muss wiederum abgefasst werden.

B) Kleinstunternehmen, die ab dem Jahr 2008 selbständig wurden:

- Um das neue System der „Minimi“ anwenden zu können, werden 3 weitere Bedingungen eingeführt:
- der/die Begünstigte darf in den drei Jahren vor dem Beginn der neuen Aktivität keine Tätigkeit als Unternehmer, Freiberufler oder Künstler ausgeübt haben;
 - wenn die Tätigkeit in Fortführung eines Unternehmens Dritter erfolgt, dürfen die Erlöse des Vorjahres nicht mehr als 30.000 Euro betragen;
 - bei der ausgeübten Tätigkeit darf es sich in keinem Fall um eine bloße Fortführung einer zuvor als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübten Tätigkeit handeln, es sei denn, es hat sich um ein Pflichtpraktikum gehandelt. Eine bloße Fortführung liegt wohl dann vor, wenn die neue Tätigkeit mit den gleichen Mitteln und Kunden ausgeübt wird wie die alte.

Begünstigungen dieses neuen Pauschalsystems:

- der Steuersatz wird auf 5% reduziert; bei den Freiberuflern wird auch keine Vorsteuer von 20% mehr einbehalten; das muss aber dem Kunden vorher mitgeteilt werden;
- es entfällt wie bisher jede Buchhaltungspflicht sowie alle Erklärungen mit Ausnahme der Steuererklärung und der Erklärung über die Steuersubstituten Mod. 770;
- alle Ausgangsrechnungen, Eingangsrechnungen usw. müssen wie bisher nummeriert und aufbewahrt werden;
- die Stempelsteuer von 1,81 Euro auf alle Rechnungen, Steuerquittungen über 77,47 Euro muss wie bisher angebracht werden;

Auf den Ausgangsrechnungen muß folgender Text angebracht werden:

„Operazione senza applicazione dell’IVA ai sensi dell’art. 1, comma 100, Legge n. 244/2007. Regime fiscale di vantaggio per l’imprenditoria giovanile e per i lavoratori in mobilità ex art. 27, commi 1 e 2, DL. N. 98/2011”.

Bei Unklarheiten oder Fragen bitte melden. Mit freundlichen Grüßen.

Edmund Gasser - Steuersachverständiger